

**Kurzbeschreibung
gemäß § 4 (3) der 9. BImSchV**

**Antrag auf Genehmigung
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Steigerung der Mitverbrennung von Rejekten von
9,3 t/h auf 12,2 t/h im Mehrstoffbrennkessel K06**

Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH
Zum Mühlengraben 1
53909 Zülpich

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	35
2	Gegenstand der Änderung	36
3	Standort	37
3.1	Lage der Anlage	37
3.2	Bauplanerische Beurteilung	38
3.3	Bauliche Maßnahmen	38
3.4	Eingriff in Natur und Landschaft/Bedarf an Grund und Boden	38
3.5	Ausgangszustandsbericht	38
4	Anlagenkapazität und Betriebszeiten	39
5	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	40
5.1	Gliederung der Anlage	40
5.2	BE 000 – Energieversorgung	40
5.3	BE 100 – Rohstofflager	42
5.4	BE 180 – Stoffaufbereitung	42
5.5	BE 200 – Papiermaschine PM 4 und BE 400 – Papiermaschine PM 6	43
5.6	BE 300 – Wärmerückgewinnungsanlage PM 4 und BE 500 – Wärmerückgewinnungsanlage PM 6	44
5.7	BE 600 – Fertigwarenlager	44
5.8	BE 700 – Kreislaufwasserbehandlungsanlage	44
6	Immissionsschutz	45
6.1	Luftverunreinigungen	45
6.2	Geräusche	46
6.3	Gerüche	47
7	Energieeffizienz	48
8	Abfallverbleib	48
9	Wasserhaushalt und Gewässerschutz	49
9.1	Wasserversorgung / Wasserentnahme	49
9.2	Abwasserentsorgung	49
9.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	50
10	Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)	50
11	UVP-Bericht	51
11.1	Untersuchungsgebiet	51

11.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	52
11.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG	52
11.4	Wechselwirkungen	54
11.5	Natura 2000	54
11.6	Artenschutz	54
11.7	Fazit des UVP-Berichtes	54

1 Allgemeines

Die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH betreibt am Standort Zum Mühlengraben 1 in 53909 Zülpich eine Anlage zur Herstellung von Papier, bestehend aus zwei Papiermaschinen (PM 4, PM 6) mit einer genehmigten Kapazität von derzeit 2.100 t/d bezogen auf Haupt- und Nebenprodukte als auch Papierausschussmengen, die am Ende des Produktionsprozesses anfallen. Die bestehende Anlage zur Herstellung von Papier unterliegt genehmigungsrechtlich der Nr. 6.2.1¹ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die vorgenannte Kapazität wurde mit Bescheid vom 01.10.2020, Az.: 300-53.0044/18/6.2.1-16-Rewö/Wu durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Zur Deckung des Energiebedarfes wird derzeit ein Mehrbrennstoffkessel einschließlich Dampfturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 93,4 MW betrieben (Energiezentrale I/K06). Die Genehmigung für den Kessel einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und Brennstoffversorgung wurde mit Bescheid vom 07.10.2021, Az.: 300-53.005/21/6.2.1-Rewü durch die Bezirksregierung Köln erteilt.

Neben dem Primärbrennstoff Erdgas werden in der Energiezentrale I Spuckstoffe/Rejekte aus der eigenen Papierherstellung sowie aus anderen Papierfabriken eingesetzt. Zurzeit dürfen maximal 9,3 t/h dieses Sekundärbrennstoffs eingesetzt werden. Zudem wird der Energiezentrale I das im Rahmen der Kreislaufwasserbehandlung anfallende Biogas zur thermischen Nutzung zugeführt.

Aufgrund der Mitverbrennung der Spuckstoffe/Rejekte im K06 von 3 t/h oder mehr ist die Feuerungsanlage K06 mit Bescheid vom 21.12.1995, Az.: 31.005.00/95/0602.2-2330 neben dem in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagentyp Nr. 1.1 formal auch dem Anlagentyp Nr. 8.1.1.3² zuzuordnen.

Ebenfalls zur Deckung des Energiebedarfes werden drei Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 16,3 MW sowie drei Abhitzekessel mit einer Feuerungswärmeleistung (Zusatzfeuerung) von jeweils 20,9 MW betrieben (Energiezentrale II, in Summe 111,6 MW).

Die Energiezentralen I und II sind dem im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagentyp Nr. 1.1³ zugeordnet.

Die intern als auch aus Produktionen von Fremdfirmen anfallenden Spuckstoffe/Rejekte werden in einem Lagerbereich mit einer Kapazität von 5.000 t zwischengelagert.

¹ Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag („G“/“E“)

² Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde („G“/“E“)

³ Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr („G“/“E“)

Der Lagerbereich entspricht dem im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagentyp Nr. Nr. 8.12.2⁴.

Seitens Smurfit Kappa ist vorgesehen, die Energieeigenversorgung am Standort zu optimieren und gleichzeitig den Primärbrennstoff Erdgas weitestgehend einzusparen.

2 Gegenstand der Änderung

Die Mitverbrennung von internen und extern angelieferten Spuckstoffen/Rejekten (ASN 03 03 07) in der Kesselanlage K06 soll von derzeit max. 9,3 t/h auf max. 12,2 t/h erhöht werden. Damit sind keine technischen oder baulichen Modifizierungen der Anlage erforderlich. Die Steigerung des Durchsatzes kann über Leistungsreserven der bestehenden Anlagen realisiert werden.

Der Mehrbedarf an Rejekten von ca. 70 t pro Tag wird über externes Rejekt abgedeckt. Es ist geplant diese Menge werktags zwischen 6:00 und 22:00 Uhr per Lkw anliefern zu lassen.

⁴ Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr („V“)

3 Standort

3.1 Lage der Anlage

Das Betriebsgelände der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH liegt im Kreis Euskirchen in der Gemarkung Bessenich, Flur 4 und 5 mit diversen Flurstücken, ca. 1,5 km nördlich von Zülpich und ca. 1 km südlich von Bessenich.

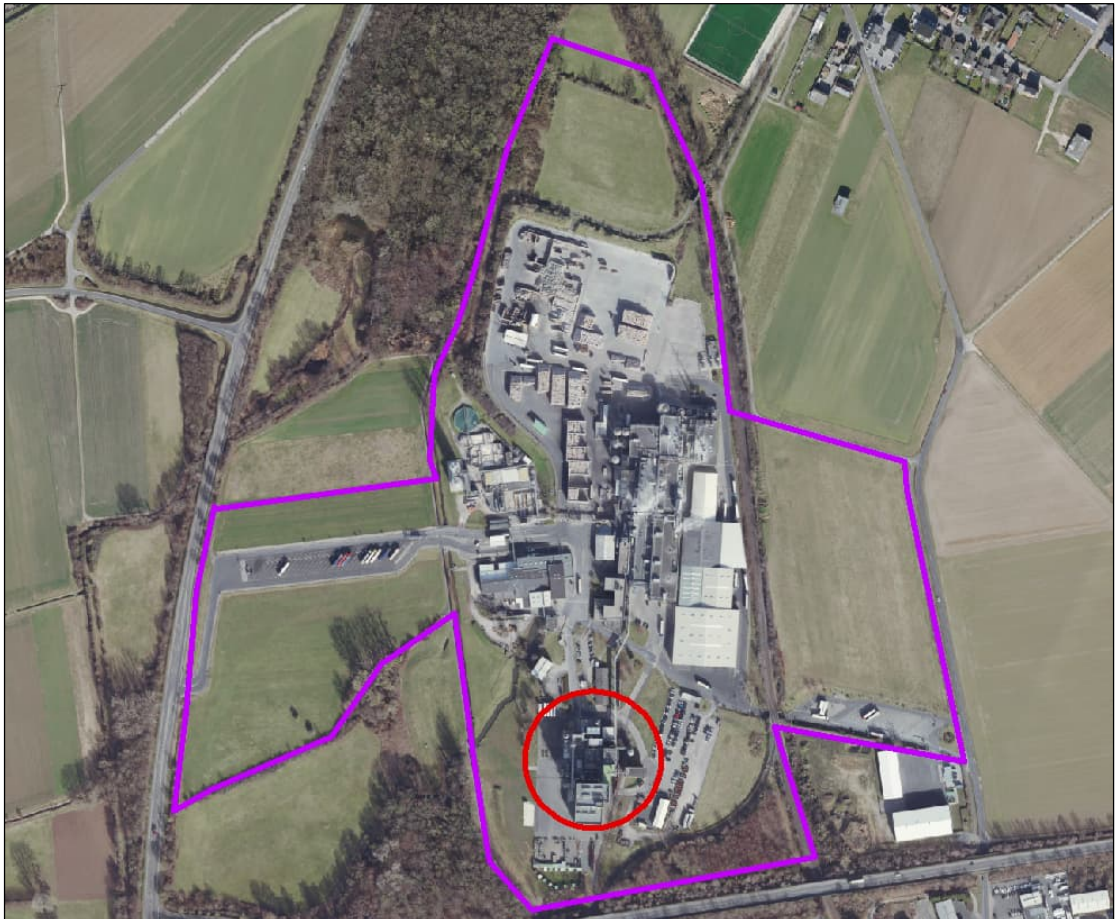


Abbildung 1. Luftbildaufnahmen des Betriebsstandortes der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH (lila markiert) sowie der Energiezentrale I (Vorhaben, rot umrandet); Quelle: Hintergrund: Bezirksregierung Köln „Digitales Orthofoto“

Südlich wird der Betriebsstandort durch eine kleine Waldfläche von der Bundesstraße 265a begrenzt. Östlich verläuft die Bahntrasse Distelrath-Embken, die das Betriebsgelände von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen trennt. Direkt hinter der Bahntrasse befindet sich auf dem Grundstück der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, das auf Erbpacht vermietete Betriebsgelände des Schwesterunternehmens Smurfit Kappa Recycling GmbH. Nordwestlich und südwestlich befinden sich weitere kleine Waldflächen, westlich und nördlich hingegen sind weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen zu finden.

3.2 Bauplanerische Beurteilung

Seit Ende 1998 besteht für das ca. 276.150 m² große Betriebsgelände der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH ein rechtsgültiger Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 11/29a) der Stadt Zülpich, der das gesamte Gelände als Industriegebiet (GI) ausweist. Der Bebauungsplan setzt als zulässige Nutzungsart eingeschränkte Industriegebiete (Gle) fest.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11/61 „Smurfit Kappa“ der Stadt Zülpich vom 14.05.2014 erfolgte eine Überarbeitung des Bebauungsplans Nr. 11/29a. In den textlichen Festsetzungen wurden neben planungsrechtlichen Festsetzungen (bspw. zum Lärm- und Geruchs-Immissionsschutz) auch Hinweise bezüglich der baulichen Anforderungen festgeschrieben.

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der Nutzung des Standortes verbunden. Daher entspricht der beantragte bzw. zukünftige Anlagenbetrieb weiterhin den planungsrechtlichen Vorgaben der vorliegenden Bebauungspläne.

3.3 Bauliche Maßnahmen

Es sind keine baulichen Maßnahmen im Sinne der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderlich.

3.4 Eingriff in Natur und Landschaft/Bedarf an Grund und Boden

Mit den beantragten Änderungen erfolgt keine Nutzung neuer Flächen. Aus diesem Grunde besteht kein Bedarf an Grund und Boden und es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft.

3.5 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von Papier einschließlich der Energiezentralen und der Abfallmitverbrennung handelt sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen. Gemäß § 10, Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Die zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes erforderliche Vorermittlung zu den relevanten gefährlichen Stoffen und den jeweiligen Lager- und Umschlagsbereichen erfolgt zuletzt im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens zur Umrüstung der Brennstoffversorgung der Energiezentrale I von Braunkohle auf Erdgas.

In Verbindung mit der nun geplanten Änderung werden keine neuen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Somit bedarf es keiner Aktualisierung des vorliegenden Berichtes.

4 Anlagenkapazität und Betriebszeiten

Die Produktionskapazität an Papier beträgt 2.100 t/d mit folgender Aufteilung auf die Papiermaschinen:

- Papiermaschine PM 4 max. 750 t/d
- Papiermaschine PM 6 max. 1.350 t/d

Die angegebene Kapazität bezieht sich auf die Papiermengen, die die Papiermaschinen nach dem Produktionsprozess verlassen, inklusive des Papierausschusses.

Zur Deckung des Energiebedarfs wird die Energiezentrale I mit einer Feuerungswärmeleistung von 93,4 MW sowie die Energiezentrale II mit einer Feuerungswärmeleistung 16,3 MW je Gasturbine und 20,9 MW je Abhitzeessel betrieben. Da die erzeugte Energie ausschließlich der Eigenbedarfsdeckung dient, wird dementsprechend im Regelbetrieb der Energiezentralen betriebsweit maximal eine Feuerungswärmeleistung von in Summe 142,3 MW genutzt.

Die Lagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen (Spuckstoffe/Rejekte) auf dem Betriebsgelände beträgt 5.000 t. Die Durchsatzleistung der bestehenden Zopfzerkleinerungsanlage beträgt ca. 50 t/d.

Die Anlagen der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH werden von montags bis sonntags von 00.00-24.00 Uhr betrieben. Ausgenommen hiervon ist die Zopfzerkleinerungsanlage, die von montags bis freitags von 06.00-22.00 Uhr und samstags von 06.00-18.00 Uhr betrieben wird.

Die An- und Abtransporte per LKW und Bahn erfolgen wie nachfolgend aufgeführt:

- LKW-Anlieferung (Altpapier, Einsatz- und Rohstoffe etc.):
Mo.-Sa. 06:00-22:00 Uhr (teilweise vor 06:00 Uhr)
- LKW-Abtransporte (Papier, Abfälle, etc.):
Mo.-Sa. 06:00-22:00 Uhr (teilweise vor 06:00 Uhr)
- Bahn-Transporte:
Mo.-Sa. 06:00-20:00 Uhr
So./Feiertag 09:00-13:00 Uhr und 15:00-20:00 Uhr

Das geplante Vorhaben führt zu keiner Änderung der Anlagenkapazität und der Betriebszeiten.

5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

5.1 Gliederung der Anlage

Die Anlage der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH einschließlich ihrer Nebenanlagen gliedert sich in die folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 000 Energieversorgung
bestehend aus den Betriebseinheiten
 - BE 030 Speisewasseraufbereitung/Kondensataufbereitung
 - BE 050 Mehrbrennstoffkessel K06 mit thermischer Verwertung von Spuckstoffen (Energiezentrale I)
 - BE 060 Gasturbinen (Energiezentrale II)
 - BE 070 Gaskessel (Energiezentrale II)

- BE 100 Rohstofflager
bestehend aus den Betriebseinheiten
 - BE 110 Altpapierlagerplatz
 - BE 115 Lagerplatz für Spuckstoffe
 - BE 120 Stärkesilos
 - BE 130 Hilfsmittellager für die Papiermaschinen PM 4 und PM 6
 - BE 140 Hilfsmitteldosierung für die Papiermaschinen PM 4 und PM 6

- BE 180 Stoffaufbereitung
bestehend aus den Betriebseinheiten
 - BE 182 Stoffaufbereitung PM 4
 - BE 184 Stoffaufbereitung PM 6
 - BE 186 Zopfzerkleinerer

- BE 200 Papiermaschine PM 4
- BE 300 Wärmerückgewinnungsanlage PM 4
- BE 400 Papiermaschine PM 6
- BE 500 Wärmerückgewinnungsanlage PM 6
- BE 600 Fertigwarenlager und Versand
- BE 700 Kreislaufwasserbehandlungsanlage.

5.2 BE 000 – Energieversorgung

Die für die Produktion benötigte Energie wird in der Energieversorgung (BE 000) durch die Energiezentrale I und die Energiezentrale II sichergestellt. Im Bereich der Energiezentrale II (BE 060 und 070) erfolgt im Rahmen des vorliegenden Antrages keine Änderung. Da die erzeugte Energie ausschließlich der Eigenbedarfsdeckung dient, wird dementsprechend im Regelbetrieb der Energiezentralen betriebsweit maximal eine Feuerungswärmeleistung von in Summe 142,3 MW genutzt.

5.2.1 Energiezentrale I

Das Kraftwerk (BE 050) der Energiezentrale I verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 93,4 MW. Dort werden neben dem Primärbrennstoff Erdgas auch Spuckstoffe/Rejekte aus der eigenen Papierherstellung und aus anderen Papierfabriken sowie das in der Kreislaufwasserbehandlungsanlage (BE 700) entstehende Biogas eingesetzt.

Bei den eingesetzten Rejekten handelt es sich um Stoffe, die im Bereich der Altpapieraufbereitung der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH und ihrer Schwesterwerke oder auch bei Fremdfirmen anfallen. Die zur Verbrennung eingesetzten Rejekte bestehen dabei fast ausschließlich aus einem Gemisch aus Kunststoffen und Papierfasern, die nicht durch organische oder andere gefährliche Bestandteile verunreinigt sind.

Die Spuckstoffe/Rejekte werden in dem Rejektgebäude am Kraftwerksgebäude vorgehalten. Über Fördereinrichtungen aus dem Rejektgebäude gelangen die Rejekte ins Kesselhaus. Eine Bandwaage sorgt für die geregelte Zuführung. Über Einschieber wird das Rejekt dem Vorschubrost des Kessels zugeführt. Das Rejektgebäude ist mit einer Absaugung ausgestattet. Die abgesaugte Luft wird der Feuerung zugeführt.

Zukünftig ist vorgesehen die Mitverbrennung der Spuckstoffen/Rejekten von derzeit max. 9,3 t/h auf max. 12,2 t/h zu erhöhen. Für diese Steigerung kann auf Auslegungsrreserven der Anlage zurückgegriffen werden, so dass weder im Bereich des Rejektgebäudes, des Rejekttransportes noch bei dem Rejekteinschub in den Kessel eine bauliche Maßnahme erforderlich ist. Auch die genehmigte max. Feuerungswärmeleistung der Kesselanlage K06 von 93,4 MW bleibt von dem geänderten Brennstoffeinsatz unberührt.

Der Mehrbedarf an Rejekten von maximal 70 t pro Tag wird über Lkws extern angeliefert. Die Anlieferung erfolgt werktags zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.

Gaszuführung

Für die gleichzeitige Befeuerung des Kessels mit Erdgas und Biogas sind zwei Kombibrenner (Gas-Zündbrenner) mit einer FWL von je 38,7 MW installiert. Der Erdgasanteil beträgt jeweils max. 37 MW und der Biogasanteil jeweils max. 5,5 MW.

Dampferzeuger

Die Dampferzeugung erfolgt in einem 4-zügigen Wasserrohrkessel und drei Überhitzern. Der erzeugte Heißdampf wird in der Gegendruckturbine zur Stromerzeugung genutzt. Im Anschluss an die Turbine wird der Dampf als Prozessdampf u.a. an den beiden Papiermaschinen PM 4 und PM 6 für die Kontakttrocknung der Papierbahnen verwendet.

Das für die Dampferzeugung erforderliche Speisewasser wird über eine Vollentsalzungsanlage (Ionenaustauscher) mit nachgeschaltetem Mischbett (BE 030) für den Betrieb der Kesselanlage aufbereitet.

Primäre Rauchgaskonditionierung (SNCR)

Zur Reduzierung der NO_x-Emissionen in den Feuerungsabgasen des Mehrbrennstoffkessels K06 dient eine Anlage nach dem SNCR-Verfahren (**S**elective **N**on-**C**atalytic-

Reaction) Hierbei erfolgt eine Eindüsung von Harnstoff bzw. Ammoniak in wässriger Lösung aus zwei Lagertanks direkt in den Hauptfeuerraum des Kessels.

Rauchgasreinigung

Die Feuerungsabgase aus dem Kessel werden zunächst einem Zyklon zur Staubvorabscheidung zugeführt. Nach Austritt aus dem Zyklon erfolgt die Eindüsung von Kalkhydrat in den Rauchgaskanal zur Adsorption von Schwefeloxiden sowie anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen. Abschließend werden die Rauchgase mittels zweier Gewebefilteranlagen (Schlauchfilter) gereinigt und über den 62,5 m hohen Schornstein in die Atmosphäre abgeführt.

5.2.2 Energiezentrale II

In der Energiezentrale II werden drei Einzelanlagen mit jeweils einer Gasturbine (BE 060, Feuerungswärmeleistung von 16,3 MW) mit einem mit Erdgas zusatzbefeuernten Abhitzeessel (BE 070, Feuerungswärmeleistung von 20,9 MW) betrieben.

Die Feuerungsabgase der drei Gasturbinenanlagen mit nachgeschalteter Zusatzfeuerung werden jeweils über einen Schornstein von 29 m Höhe über Flur in die Atmosphäre abgeführt.

In diesem Bereich sind mit dem geplanten Vorhaben keine Änderungen verbunden.

5.3 BE 100 – Rohstofflager

Im Rohstofflager (BE 100) werden die Rohstoffe (Altpapier, Spuckstoffe/Rejekte) sowie die notwendigen Einsatzstoffe, wie z.B. Stärke, Farbe, Entwässerungs-, Leimungs- und Retentionsmittel etc., bereitgehalten und für die Produktion vorbereitet.

Der dieser Betriebseinheit zugeordnete Altpapierlagerplatz befindet sich im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes und verfügt insgesamt über eine Fläche von ca. 39.000 m². Die hierauf alternativ zur Lagerung von Spuckstoffen genutzte Fläche beträgt ca. 5.000 m². Die Anlieferung von Altpapier in Ballen sowie Spuckstoffen in loser Schüttung oder Containern erfolgt per LKW.

Im Rahmen des vorliegenden Antrages erfolgt im Bereich der Rohstofflagerung keine Änderung.

5.4 BE 180 – Stoffaufbereitung

Den Papiermaschinen PM 4 und PM 6 ist jeweils eine Stoffaufbereitung vorgeschaltet, in der die Aufbereitung des Altpapiers vom Papierballen bis zur einsatzfähigen, von Störstoffen befreite Stoffsuspension über diverse Prozesse wie Dichtentrennung und Sieben in verschiedenen Sortierstufen erfolgt.

Bei diesem Prozess fallen sogenannte Zöpfe an, die größtenteils aus energetisch verwertbaren Materialien bestehen, die in der Energiezentrale I der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH thermisch verwertet werden. Die Zopfzerkleinerungsanlage dient der Aufbereitung und Sortierung der Stoffe.

Im Rahmen des vorliegenden Antrages erfolgen in dieser Betriebseinheit keine Änderung.

5.5 BE 200 – Papiermaschine PM 4 und BE 400 – Papiermaschine PM 6

Das Verfahren der Papierherstellung ist sowohl für die Papiermaschine PM 4 als auch die Papiermaschine PM 6 identisch. In den Papiermaschinen wird zunächst die Fasersuspension aus der Stoffaufbereitung gleichmäßig über die gesamte Breite der zu erzeugenden Papierbahn verteilt. Unter Druck strömt die Suspension auf das mit hoher Geschwindigkeit laufende Sieb, auf dem gleichzeitig durch Abfluss eines Großteils des Wassers und Ablagerung der Fasern auf dem Sieb das Papier gebildet wird. Das anfallende Wasser wird dem Prozesswasserkreislauf wieder zugeführt.

Am Ende des Siebes sorgen Saugkästen und die Saugwalzen für einen weiteren Wasserabzug, bevor die vorgefertigte, aber noch feuchte Papierbahn in die Pressenpartie einläuft. Diese besteht aus Walzenpaaren. Durch den aufgebrachten Druck der Presswalzen wird das Wasser aus der Papierbahn in die Filze überführt und somit mechanisch entfernt.

Die anschließende Trockenpartie besteht aus mehreren neben- und übereinander angeordneten dampfbeheizten Trockenzylindern. In der Vortrockenpartie wird die Feuchtigkeit der Papierbahn durch Verdampfung reduziert.

Anschließend durchläuft die Papierbahn die Leimpresse, in der die aufbereitete mit Einsatzstoffen versetzte Stärke in die Papierbahn eingebracht wird. Durch diese Behandlung wird eine erhöhte Festigkeit des Papiers ermöglicht.

Direkt im Anschluss an die Leimpresse gelangt die Papierbahn in die Nachtrockenpartie, in der das Papier weiter durch dampfbeheizte Trockenzylinder auf einen Restfeuchtegehalt von ca. 8 % gebracht wird.

Am Ende der Papiermaschine wird die Papierbahn auf Tambouren aufgerollt. Die Tamboure werden danach in einen Rollenschneider eingelegt und auf die für den Bedarf erforderlichen Rollengrößen aufgerollt.

Die fertigen Papierrollen werden schließlich im Fertigwarenlager gelagert und später an die Kunden versandt.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Änderungen in diesen Betriebseinheiten verbunden.

5.6 BE 300 – Wärmerückgewinnungsanlage PM 4 und BE 500 – Wärmerückgewinnungsanlage PM 6

Mittels der Wärmerückgewinnungsanlagen wird die im Trocknungsdampf enthaltene Energie so weit wie möglich ausgenutzt, um den Primärenergiebedarf so gering wie möglich zu halten. Dazu wird die Abluft aus den Trockenpartien der Papiermaschinen jeweils im Gegenstrom zur Hallenraumlufte über ein System von Wärmetauschern geleitet, um die in der Abluft enthaltene Wärme weiter als Prozesswärme zu nutzen.

Die Wärmerückgewinnung ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

5.7 BE 600 – Fertigwarenlager

Die aus der Produktion kommenden Fertigpapierrollen werden über eine Transportanlage in den Bereich des Fertigwarenlagers transportiert und mittels Gabelstapler in eine stehende Position gebracht. Die versandfertigen Papierrollen werden mittels Gabelstapler zu den entsprechenden Lkw transportiert.

Alternativ können täglich mittels Stapler bis zu zwei Bahnwaggons mit jeweils maximal 80 Rollen beladen werden. Die Beladung erfolgt während der Tag- und Nachtzeit. Der An- und Abtransport erfolgt werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr.

In diesem Bereich erfolgt im Rahmen des vorliegenden Antrages keine Änderung.

5.8 BE 700 – Kreislaufwasserbehandlungsanlage

Die Kreislaufwasserbehandlungsanlage besteht aus einer Anaerob- und einer Aerobreinigungsstufe. Im Anschluss an diese Reinigungsstufen wird das so gereinigte Prozesswasser über vier Sandfilter geführt, bevor es den verschiedenen Verbrauchern an den beiden Papiermaschinen wieder zugeführt wird.

Das im Anaerobreaktor anfallende Biogas wird einer Entschwefelung zugeführt. Der Biogasanfall beträgt bis zu 1.500 Nm³/h, der im Kessel K06 (Energiezentrale I) als Brennstoff eingesetzt wird.

Im Bereich der BE 700 „Kreislaufwasserbehandlungsanlage“ erfolgt im Rahmen des vorliegenden Antrages keine Änderung.

6 Immissionsschutz

6.1 Luftverunreinigungen

In Verbindung mit den beantragten Maßnahmen erfolgen keine wesentlichen Änderungen in der Freisetzung von luftverunreinigenden Stoffen.

Quelle Nr. 4.050 (Schornstein Dampfkessel K06)

Die heutige Brennstoffversorgung der Energiezentrale I/K06 wurde Ende 2021 von Braunkohle auf Erdgas umgestellt. Nun soll der Rejektumsatz erhöht und damit der Erdgasbedarf reduziert werden. Hierbei wird die zusätzliche Rejektmenge die ihrem Feuerungswärmeanteil entsprechende Erdgasmenge substituieren. Somit bleibt die genehmigte maximale Feuerungswärmeleistung der Kesselanlage K06 von 93,4 MW von dem geänderten Brennstoffeinsatz unberührt.

Für den geplanten Regelbetrieb mit einem Einsatz von Sekundärbrennstoffen mit einem Anteil von über 25 % der Feuerungswärmeleistung des Dampfkessels K06 werden die grundlegenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die Luftreinhalte durch die *Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen* nach § 8 und § 10 der 17. BImSchV festgelegt.

Darüber hinaus liegt ein Durchführungsbeschluss der EU vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für Abfallverbrennungsanlagen (BVT-Schlussfolgerungen)⁵ vor, deren Anforderungen ebenfalls berücksichtigt werden. Dabei wird hinsichtlich der Emissionsbegrenzung das obere Ende der in den Schlussfolgerungen genannten Bandbreiten berücksichtigt.

Die derzeit genehmigten Emissionsgrenzwerte für die Mitverbrennung von mehr als 25 % an Spuckstoffen/ Rejekten sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Tabelle 2.: Genehmigte Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe im Abgas von K06 aus § 8 (1) Nr. 1 und § 10 (1) der 17. BImSchV für den Regelbetrieb

Schadstoff/Schadstoffgruppe	Emissionsgrenzwert ^(a) [mg/m ³]	
	Bezugs-O ₂ -Gehalt	11 Vol. %
Gesamtstaub		5 ^(b)
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{Gesamt})		10 ^{(b)(c)}
gasförmige anorg. Chlorverbindungen, angegeben als HCl		8 ^(b)
gasförmige anorg. Fluorverbindungen, angegeben als HF		1 ^{(b)(c)}
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg		0,020 ^(b) (Jahresmittel: 0,010)
Ammoniak, NH ₃		10 ^(c)

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Abfallverbrennungsanlagen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7987)

Schadstoff/Schadstoffgruppe	Emissionsgrenzwert ^(a) [mg/m ³]
	Bezugs-O ₂ -Gehalt
	11 Vol. %
Schwefeldioxyde und Schwefeltrioxyd, angegeben als SO ₂	40 ^(b)
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	150 ^(c) (Jahresmittel: 100)
Kohlenmonoxid, CO	50 ^{(b)(c)}

^(a) im Normzustand (273,15 K, 1.013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf im Abgas, Tagesmittel

^(b) BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung für bestehende Anlagen und beim Einsatz von SCR/SNCR

^(c) § 8 und § 10 der 17. BImSchV

Tabelle 3.: Genehmigte Emissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe im Abgas von K06 aus Anlage 1 Buchstabe a) – d) der 17. BImSchV für den Regelbetrieb

Schadstoff/Schadstoffgruppe	Emissionsgrenzwert ^(a) [mg/m ³]
	Bezugs-O ₂ -Gehalt
	11 Vol. %
Σ Cd, Tl	0,02 ^(b)
Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,3 ^(b)
Σ As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,05 ^(c)
Dioxine und Furane, PCDD/F (inkl. coplanare PCB) angeben als WHO-TEQ	0,08·10 ⁻⁶ ^(b) (Langfristiger Zeitraum: 0,1·10 ⁻⁶)

^(a) im Normzustand (273,15 K, 1.013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf im Abgas, Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit

^(b) BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung für bestehende Anlagen

^(c) § 8 und § 10 der 17. BImSchV

Der Abgasvolumenstrom von K06 beträgt ca. 141.000 m³/h (im Normzustand, trocken), der mit einer Abgastemperatur von 190 °C über den 62,5 m hohen Schornstein in die Atmosphäre abgeführt wird. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des maximalen Abgasvolumenstroms, so dass die hiermit verbundenen schadstoffspezifischen Emissionsfrachten in Bezug auf die genehmigten Emissionsgrenzwerte sich ebenfalls nicht erhöhen.

6.2 Geräusche

Der gesamte Produktionsprozess der Papierherstellung inklusive des anlagenbezogenen Verkehrs ist mit Geräuschemissionen verbunden. Diesbezüglich wurden in den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11/61 flächenbezogene Geräusch-Emissionskontingente festgelegt. Bei Einhaltung der Geräuschkontingente durch die von der Anlage ausgehenden Geräusche ist gemäß den Festsetzungen zum Bebauungsplan der Betrieb der Anlage zulässig.

Der Mehrbedarf an Rejekten von maximal 70 t pro Tag wird über LKW extern angeliefert. Zur Auswirkung dieser geringfügigen Mehrbelastung von 5 LKW pro Tag ist dem Antrag eine Stellungnahme der Accon Köln GmbH, beigefügt. Der Mehrbedarf wird als irrelevant erachtet.

6.3 Gerüche

Mit der Steigerung des Rejekturchsatzes von max. 9,3 t/h auf max. 12,2 t/h sind keine maßgeblichen Geruchsemissionen verbunden. Wie bereits im derzeitigen Betrieb stellt insbesondere die oben beschriebene Emissionsminderungsmaßnahme durch die Absaugung des Rejektbunkers sicher, dass keine relevanten Geruchsfreisetzungen erfolgen. Beeinträchtigungen im Umfeld des Betriebsgeländes durch die vorhabenbedingten Emissionen bzgl. Geruch sind daher nicht gegeben.

7 Energieeffizienz

Die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH ist bereits aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten daran interessiert, Energie effizient und sparsam zu nutzen.

Im Bereich der Energiezentrale I erfolgt durch den gesteigerten Einsatz des Brennstoffs Rejekt eine gleichzeitige Reduzierung des Brennstoffs Erdgas. Dadurch wird ein Beitrag zur Einsparung von Erdgas geleistet. Darüber hinaus reduziert auch der unverändert eingesetzte Brennstoff Biogas den Erdgasbedarf.

8 Abfallverbleib

Der Gesamtprozess der Papiererzeugung ist auf Vermeidung und sinnvolle Verwertung von anfallenden Abfällen ausgerichtet. Dabei sind die Möglichkeiten der Abfallvermeidung allein schon durch den Rohstoff Altpapier und das Produktionsziel der Herstellung von Papier entsprechender Qualität objektiv eingeschränkt.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich der Art und der Zusammensetzung der anfallenden Abfallstoffe.

Die gesicherte Entsorgung wird durch Entsorgungsverträge und entsprechende Entsorgungsnachweise gemäß Nachweis-Verordnung nachgewiesen. Die bestehenden Entsorgungs-/Verwertungswege können auch zukünftig uneingeschränkt genutzt werden.

9 Wasserhaushalt und Gewässerschutz

9.1 Wasserversorgung / Wasserentnahme

Die Trinkwasserversorgung, unter anderem auch für die Sanitäranlagen, erfolgt aus dem öffentlichen Netz sowie aus der Grundwasserentnahme der Fabrik mittels Tiefbrunnen.

Der Bedarf an Kühlwasser und dem größeren Teil des für die Produktionszwecke benötigten Wassers wird von Oberflächenwasser aus dem Neffelbach gedeckt. Für diese Entnahme bestehen zwei so genannte Ableitungsrechte aus dem Jahr 1965 bzw. 1966 mit einer Menge von maximal 420 m³/h. Dies entspricht ca. 116 l/s, wobei bei der Wasserentnahme eine Mindestwasserführung im Neffelbach von 13,88 l/s zu gewährleisten ist.

Über einen Tiefbrunnen wird der zusätzliche Wasserbedarf gedeckt. Für diesen Brunnen ist eine Fördermenge von 50 m³/h bzw. 400.000 m³/a zulässig (Erlaubnis vom 23.12.2011, Az. 60.2/657-21/Hu des Kreises Euskirchen).

Mit den geplanten Maßnahmen ist keine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse erforderlich.

9.2 Abwasserentsorgung

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von unbelasteten Flächen wird in den Neffelbach eingeleitet, wofür eine widerrufliche Erlaubnis mit Datum vom 24.09.2019, Az.: 54.1-3.2-(4.11)-2.2 der Bezirksregierung Köln vorliegt.

Das auf dem Altpapierlagerplatz anfallende Niederschlagswasser wird über die bestehenden Tiefbecken dem Produktionswasserkreislauf zugeführt.

Mit vorliegendem Antrag sind hinsichtlich des Verbleibs von Niederschlagswasser keine Änderungen verbunden.

Sanitärabwasser

Sanitärabwasser werden überwiegend in abflusslose Gruben geleitet und einer ordnungsgemäßen Entsorgung in der kommunalen Kläranlage zugeführt. Die Sanitärabwasser aus dem Bereich der Pforte 1 und es Magazins/Werkstattgebäudes werden dem kommunalen Abwassernetz zugeführt.

Mit vorliegendem Antrag sind hinsichtlich des Verbleibs von Sanitärabwässern keine Änderungen verbunden.

Abwasser aus der Produktion

Seit dem Jahr 1970 erfolgt die Papierproduktion am Standort mit einem geschlossenen Produktionswasserkreislauf. Das Prozesswasser wird seit 1996 über eine Kreislaufwasserbehandlungsanlage gereinigt. Demzufolge fällt in der Anlage kein produktionsbedingtes Abwasser an.

Lediglich für die Kühlung der Anlagen erforderliches, aus dem Neffelbach bezogenes Kühlwasser, wird nach indirekter Kühlung in den Neffelbach zurückgeführt. Neben dem Kühlwasser erfolgt die Direkteinleitung von Eluat aus der Energiezentrale I.

Für die Kühl- und Eluatwassereinleitung liegt ein Recht vom 05.03.1985, Az.: 54.1-3.2(4.11)-2.2-leo des Regierungspräsidenten Köln einschließlich des 1. Änderungsbescheides vom 05.06.1989, des 2. Änderungsbescheides vom 06.03.1992 und des 3. Änderungsbescheides vom 27.03.2008 vor. Eine Änderung des unbefristeten Rechtes ist im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Mit vorliegendem Antrag sind hinsichtlich des Verbleibs von oben genannten Abwässern keine Änderungen verbunden.

9.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich keine Änderungen. Mit den beantragten Maßnahmen kommen keine neuen Chemikalien, Hilfs- und Betriebsstoffe zum Einsatz.

10 Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

(keine Änderung)

Im Hinblick auf die im Gesamtbetrieb der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH vorhandenen Stoffe wurde auf Basis der Seveso III-Richtlinie unter Berücksichtigung der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) 1272/2008) sowie der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 09.01.2017 eine Überprüfung zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung durchgeführt.

Die Ermittlung ergab, dass kein Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung vorliegt. Die Störfall-Verordnung findet auch nach Durchführung der beantragten Änderungen für die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH keine Anwendung, da keine nach Störfall-Verordnung relevanten Stoffe zusätzlich oder neu zum Einsatz kommen.

11 UVP-Bericht

Die Anlage zur Herstellung von Papier ist der Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und in der Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet. Daher ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens seitens der Genehmigungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die für diese behördliche UVP seitens der Vorhabenträgerin beizubringenden Unterlagen werden gemäß § 16 Abs. 1 UVPG in Form eines UVP-Berichtes vorgelegt.

11.1 Untersuchungsgebiet

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist der folgenden Abbildung 2 zu entnehmen.

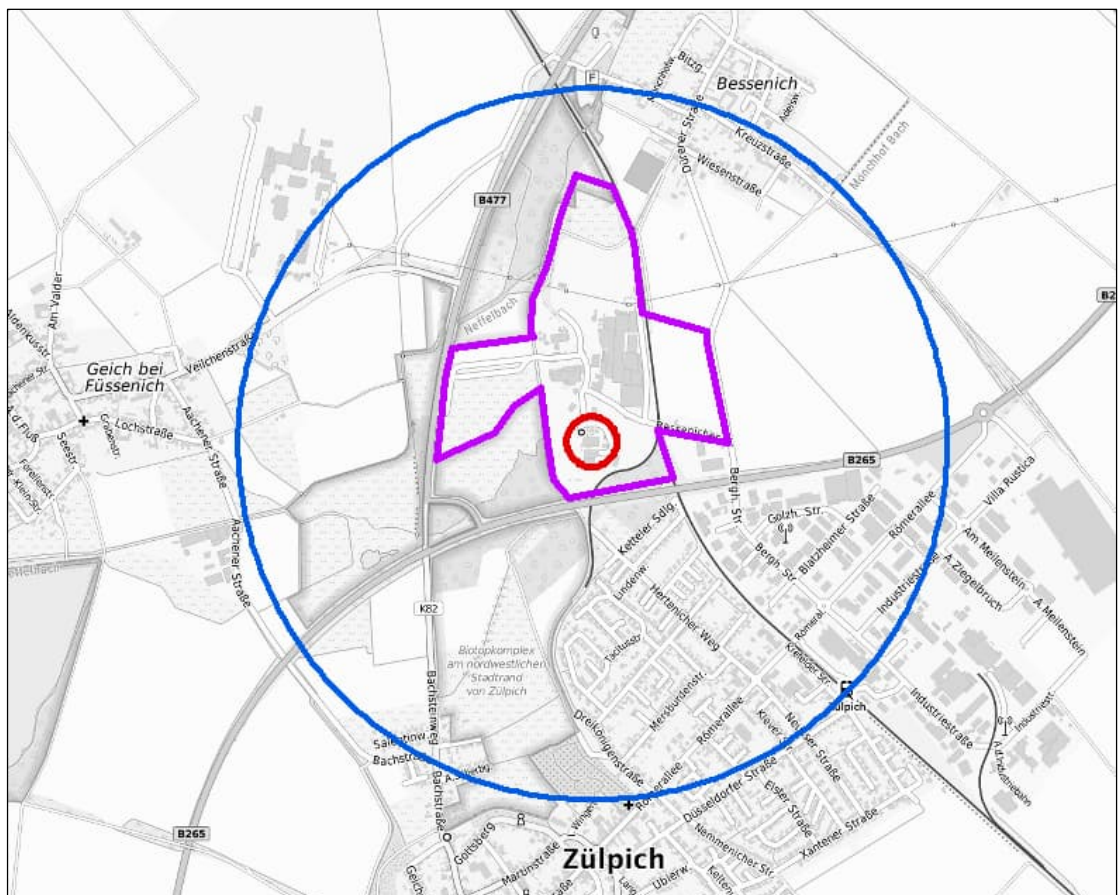


Abbildung 2. Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (blauer Kreis), die vom Vorhaben betroffene Energiezentrale I (roter Kreis) und das Betriebsgelände (lila umrandet); Hintergrund: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023

11.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit dem beantragten Vorhaben der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH sind keine bau- oder anlagenbedingte Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

Mit dem zukünftigen Betrieb der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH nach Realisierung der beantragten Maßnahmen sind gegenüber dem genehmigungsrechtlichen Bestand nur geringfügige zusätzliche betriebsbedingte Umwelteinwirkungen verbunden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Emissionen von Geräuschen.

Das Vorhaben ist im Übrigen mit keinen sonstigen Wirkfaktoren verbunden, die gegenüber dem genehmigungsrechtlichen Zustand zu zusätzlichen relevanten Einwirkungen auf die Umwelt bzw. die einzelnen Schutzgüter des UVPG führen könnten.

11.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG

11.3.1 Schutzgut Klima

Das beantragte Vorhaben ist mit keinen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima führen könnten.

11.3.2 Schutzgut Luft

Durch das Vorhaben erhöht sich der anlagenbezogene Fahrverkehr. Die Schadstoffemissionen des anlagenbezogenen Verkehrs sind vernachlässigbar gering. Sonstige betriebsbedingte Wirkfaktoren, die ein Potenzial für nachteilige Beeinträchtigungen aufweisen könnten, werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Somit ist das Vorhaben mit keinen Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft führen könnten.

11.3.3 Schutzgut Fläche

Das Vorhaben ist nicht mit einer Inanspruchnahme von Flächen verbunden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind ausgeschlossen.

11.3.4 Schutzgut Boden

Das Vorhaben ist nicht mit einer Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Böden oder sonstigen in den Boden eingreifenden Tätigkeiten verbunden. Zudem werden keine betriebsbedingten Wirkfaktoren hervorgerufen, die zu nachteiligen Einwirkungen auf Böden oder ökologische Bodenfunktionen führen könnten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche sind ausgeschlossen.

11.3.5 Schutzgut Grundwasser

Das Vorhaben ist nicht mit bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grund-

wassers führen könnten. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands von Grundwasserkörpern gemäß der WRRL ist ausgeschlossen.

11.3.6 Schutzgut Oberflächengewässer

Das Vorhaben ist nicht mit bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer führen könnten. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern gemäß WRRL wird nicht hervorgerufen.

11.3.7 Schutzgut Pflanzen und Tiere, einschließlich der biologischen Vielfalt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren, die auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere potenziell nachteilig einwirken könnten, stellen ausschließlich die sich mit dem Vorhaben ergebenden Änderungen von Emissionen von Geräuschen dar. Sonstige Wirkfaktoren, die auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere nachteilig einwirken könnten, liegen nicht vor.

Zur Bewertung des Einflusses von Geräuschemissionen auf die Umgebung wird auf die Ergebnisse der schalltechnischen Stellungnahme für das vorliegende Vorhaben zurückgegriffen. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung in der schalltechnischen Stellungnahme wurde gezeigt, dass die gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11/61 zulässigen Immissionskontingente weiterhin eingehalten werden. Aufgrund dessen und aufgrund der Lage in einem rechtskräftig ausgewiesenen Industriegebiet sind die zusätzlichen Geräuschemissionen im Umfeld des Betriebsstandortes für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ohne eine Relevanz.

11.3.8 Schutzgut Landschaft

Betriebsbedingte Wirkfaktoren, die auf das Schutzgut Landschaft potenziell nachteilig einwirken könnten, stellen ausschließlich die sich mit dem Vorhaben ergebenden Änderungen von Emissionen von Geräuschen dar. Diese Geräuschemissionen führen zu keiner relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen im Umfeld. Die Veränderungen sind als unbeachtlich einzustufen. Einflüsse auf die weitere Umgebung sind in Anbetracht der Art des Vorhabens vernachlässigbar gering. Demnach sind keine Einwirkungen auf die Landschaft abzuleiten, welche die Landschaftsqualität nachteilig verändern und somit zu einer Reduzierung der Erholungseignung der Landschaft führen könnten.

11.3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabenstandortes und in seinem nahen Umfeld sind keine Elemente des kulturellen Erbes oder sonstige Sachgüter vorhanden. Darüber hinaus ist das Vorhaben mit keinen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erben und sonstige Sachgüter führen können.

11.3.10 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Für die Beurteilung der mit dem Vorhaben bzw. dem zukünftigen Gesamtbetrieb resultierenden Geräuschbelastungen im Umfeld des Anlagenstandortes wurde eine schalltechnische Stellungnahme erstellt, in deren Rahmen eine Prognose der zu erwartenden Geräuschmissionen im Umfeld der Anlage erfolgte.

Dementsprechend werden die von dem zukünftigen Betrieb der Anlage ausgehenden Emissionen von Geräuschen nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch führen. Gegenüber dem Ist-Zustand kommt es zu keiner Veränderung gegenüber den bereits bestehenden genehmigungs- und planungsrechtlichen Vorgaben, die seitens der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH zu berücksichtigen sind.

11.4 Wechselwirkungen

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Wirkfaktoren verbunden, die über Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien bzw. Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Schutzgüter führen könnten.

11.5 Natura 2000

Aufgrund der großen Entfernung der FFH-Gebiete ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Sinne des § 34 Abs. 1 des BNatSchG zur Untersuchung, ob das geplante Vorhaben dazu geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele dieser FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, nicht erforderlich.

11.6 Artenschutz

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Baumaßnahmen sowie keine betriebsbedingten Auswirkungen verbunden, welche potenziell artenschutzrechtliche Konflikte auslösen können.

11.7 Fazit des UVP-Berichtes

Auf Grundlage der durchgeführten Auswirkungsbetrachtung des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter kann als Ergebnis des UVP-Berichtes abschließend festgehalten werden, dass durch das Vorhaben in Form einer Erhöhung der Mitverbrennung von Rejekten, keine als erheblich nachteilig zu beurteilenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Antragsteller
Zülpich, den

.....
Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH